

Kirchgemeinde Lenk i.S.



Organisationsreglement (OgR)

Fassung: genehmigte Version

Inhaltsverzeichnis

UMSCHREIBUNG DER KIRCHGEMEINDE.....	3
AUFGABEN	3
ORGANISATION.....	3
DIE KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG.....	3
RECHTE	4
BEFUGNISSE.....	5
KIRCHGEMEINDERAT	7
RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION.....	8
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN	9
PFARRPERSON.....	9
DAS ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTE PERSONAL.....	9
DAS SEKRETARIAT	9
VERANTWORTLICHKEIT	10
VERFAHREN AN DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG	10
ABSTIMMUNGEN.....	11
WAHLEN	12
PROTOKOLLE.....	14
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	15
AUFLAGEZEUGNIS.....	16
ANHANG I: ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTES PERSONAL	17
BEILAGE 1: WICHTIGE ERLASSE FÜR KIRCHGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG	18
BEILAGE 2: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN AN VERSAMMLUNGEN	19
BEILAGE 3: BEISPIELE ZUR BEHANDLUNG VON NACHKREDITEN (ART. 15).....	21

Umschreibung der Kirchgemeinde

Umschreibung

Art. 1 ¹ Die Kirchgemeinde Lenk ist Teil der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern im Sinne von Art. 8ff. der Kirchenverfassung.

² Sie verfolgt die in Art. 1 und 2 der Kirchenverfassung genannten Zwecke.

³ Mitglieder der Kirchgemeinde Lenk sind alle Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche, welche in der Einwohnergemeinde Lenk wohnen.

⁴ Im Übrigen richten sich Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft nach landeskirchlichem Recht (Kirchenverfassung Art. 6).

Aufgaben

Aufgaben

Art. 2 ¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

Organe

Art. 3 Die Organe der Kirchgemeinde sind

- a) Die Kirchgemeindeversammlung
- b) der Kirchgemeinderat
- c) Kommissionen, soweit sie entscheidungsbefugt sind
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal

Die Kirchgemeindeversammlung

Versammlung

Art. 4 ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- bei Wahlen gemäss Art. 13
- bei Sachgeschäften gemäss Art. 14
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht	<p>Art. 5 ¹ Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche.</p> <p>² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.</p>
Stimmregister	<p>³ Die Sekretärin oder der Sekretär erhebt das Stimmregister der Stimmberechtigten jeweils bei der politischen Gemeinde Lenk.</p>
Information	<p>Art. 6 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Initiative	<p>Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist– innert der Frist nach Art. 8 Abs. 2 eingereicht ist– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist
Anmeldung	<p>Art. 8 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Kirchgemeindeverwaltung bekannt zu geben.</p>
Einreichungsfrist	<p>² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 9 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p> <p>³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 10 Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>

- Konsultativabstimmung **Art. 11** ¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
- ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
- ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 50 ff).
- Petition **Art. 12** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.
- ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

- Wahlen **Art. 13** Die Versammlung wählt
- a) die Präsidentin oder den Präsidenten der Kirchgemeinde und des Rates (Personalunion ist möglich)
 - b) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats
 - c) die Finanzverwalterin oder den Finanzverwalter
 - d) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
 - e) die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet
 - f) die Abgeordneten der Kirchgemeinde in die Bezirkssynode
- Sachgeschäfte **Art. 14** ¹ Die Versammlung beschliesst
- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
 - b) den Voranschlag der laufenden Rechnung und den Kirchensteuersatz, sofern eine Veränderung der Steueranlage vorgesehen ist
 - c) die Rechnung
 - d) soweit Fr. 15'000.—übersteigend
 - neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte
 - e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden

² Die Versammlung

- a) stimmt der Anstellung einer Pfarrperson vor Abschluss des Arbeitsvertrages zu,
- b) erteilt auf Antrag der betroffenen Person vor der Eröffnung der Verfügung des Kirchgemeinderates die Zustimmung zur Kündigung eines Anstellungsverhältnisses.

³ Die Versammlung befindet auf schriftliches Begehren von fünf Prozent der Stimmberechtigten, jedoch von mindestens zehn Stimmberechtigten, über die Entlassung von Pfarrpersonen, deren Dienstantritt wenigstens vier Jahre zurück liegt.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 15 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 16 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 17 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 18 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünfmal kleiner als für einmalige.

Kirchensteuern, Verbot der Zweckentfremdung

Art. 19 Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der reformierten Landeskirche sowie für die Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind (Art. 57 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen, Kirchengesetz).

Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderat	<p>Art. 20 ¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.</p> <p>² Der Kirchgemeinderat konstituiert sich selber. Vorbehalten bleibt Art. 13 Bst. a).</p> <p>³ Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>
Amts-dauer	<p>Art. 21 ¹ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Wiederwahl ist möglich.</p> <p>² Die Amtsdauer beginnt und endet für die Mitglieder des Kirchgemeinderates gestaffelt. Wiederwahlen und Neuwahlen finden alle 2 Jahre für je die Hälfte (3) der Mitglieder des Kirchgemeinderates statt. Nachwahlen in der Zwischenzeit erfolgen bis zum Ende der jeweiligen laufenden Amtsdauer.</p>
Befugnisse	<p>Art. 22 ¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.</p> <p>² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.</p> <p>³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.</p> <p>⁴ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 15'000.-- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.</p> <p>⁵ Der Kirchgemeinderat genehmigt den Voranschlag, sofern keine Veränderung der Steueranlage vorgesehen ist.</p>
Residenzpflicht	<p>Art. 23 Der Kirchgemeinderat weist der Pfarrperson eine Dienstwohnung zu.</p>
Kirchengebäude	<p>Art. 24 Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken (Art. 18 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen).</p>
Unterschriftsberechtigung generell	<p>Art. 25 ¹ Die Kirchgemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs.</p> <p>² Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist die Sekretärin bzw. der Sekretär verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.</p>

Unterschriftsberechtigung für Finanzen	³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, Zahlungsaufträgen, verpflichtet sich die Kirchgemeinde durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters, der Sekretärin bzw. des Sekretärs oder zwei unterschriftsberechtigte Kirchgemeinderatsmitglieder.
Anweisungsbefugnis	Art. 26 Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn das zuständige Kirchgemeinderatsmitglied sie visiert (als richtig bescheinigt) hat.
Sitzung	Art. 27 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein. ² Vier Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Werktagen stattfinden.
Einberufung	Art. 28 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit. ² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.
Traktanden	Art. 29 ¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln. ² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.
Verfahren und Ausstand	Art. 30 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss. ² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig. ³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
Protokoll	Art. 31 ¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich. ² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 66. ³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungskommission	Art. 32 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern.
-----------------------------	---

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 33 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 34 ¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung und regelt die Unterschriftsberechtigung.

Pfarrperson

Anstellung

Art. 35 Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen an eine vom Kanton entlohnte Pfarrstelle richtet sich nach den Vorschriften des Kirchengesetzes und der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV).

Verhältnis zum Staat

Art. 36 Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den kantonalen Vorschriften (insbesondere nach der Personal- und Kirchengesetzgebung).

Stellung in der Kirchgemeinde

Art. 37 ¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre oder seine dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht der Pfarrperson ein Mitspracherecht zu.

² Die Pfarrperson wohnt den Sitzungen des Kirchgemeinderats, mit beratender Stimme und Antragsrecht, bei.

Das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal

Personal

Art. 38 ¹ Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement.

² Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind in Anhang I geregelt.

Das Sekretariat

Stellung

Art. 39 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Kirchgemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Verantwortlichkeit

- Verantwortlichkeit **Art. 40**¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal.
- ² Im übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

- Einberufung **Art. 41** Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
- Traktanden **Art. 42**¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- Erheblicherklären von Anträgen ² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.
- ⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
- Allgemeines **Art. 43** Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.
- Fehler **Art. 44**¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
- ² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
- Eröffnung **Art. 45** Die Präsidentin oder der Präsident
- eröffnet die Versammlung
 - fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
 - sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen
 - veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler
 - lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen
 - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern
- Öffentlichkeit / Medien **Art. 46**¹ Die Versammlung ist öffentlich.
- ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.
- ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.

	<p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>
Eintreten	<p>Art. 47 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 48 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 49 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none">– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe– wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort

Abstimmungen

Abstimmungen	<p>Art. 50 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will– erläutert das Abstimmungsverfahren
Abstimmungsverfahren	<p>Art. 51 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen– lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln– stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger	<p>Art. 52¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Form	<p>Art. 53¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p>Art. 54 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.</p>

Wahlen

Gegenstand	<p>Art. 55 Die Versammlung wählt alle in Art. 13 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften.</p>
Wählbarkeit	<p>Art. 56 Es gilt Art. 16 des Gesetzes über die bernische Landeskirchen.</p>
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	<p>Art. 57¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.</p> <p>² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.</p> <p>³ Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.</p> <p>⁴ Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.</p>
Ausscheidungsregeln	<p>Art. 58¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 57 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejeni-</p>

	<p>ge Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p> <p>² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>
Wahlverfahren	<p>Art. 59 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</p> <p>³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p>⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.</p> <p>⁵ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.</p> <p>⁶ Die Stimmberechtigten dürfen</p> <ul style="list-style-type: none">– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind– nur wählen, wer vorgeschlagen ist <p>⁷ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.</p> <p>⁸ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär</p> <ul style="list-style-type: none">– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 60)– scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 61) und– ermitteln das Ergebnis (Art. 62 und 63)
Ungültiger Wahlgang	<p>Art. 60 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Ungültige Zettel	<p>Art. 61 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 62 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none">– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann– mehr als einmal auf einem Zettel steht– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind <p>² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.</p>

Ermittlung	<p>Art. 63 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zuviele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 64 ¹ Haben im ersten Wahlgang zuwenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.</p>
Los	<p>Art. 65 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p>

Protokolle

Protokoll	<p>Art. 66 Das Protokoll enthält</p> <ul style="list-style-type: none">– Ort und Datum der Versammlung– Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs– Zahl der anwesenden Stimmberechtigten– Reihenfolge der Traktanden– Anträge– Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren– Beschlüsse und Wahlergebnisse– Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes– Zusammenfassung der Beratung– Unterschrift
Genehmigung des Versammlungsprotokolls	<p>Art. 67 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll der Versammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.</p> <p>² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat gemacht werden.</p> <p>³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.</p> <p>⁴ Das Protokoll ist öffentlich. Auf Beschluss des Kirchgemeinderates kann das Protokoll im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden.</p>

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge **Art. 68** Die Versammlung erlässt den Anhang I (zur Vertretung befugtes Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten **Art. 69** ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01. Januar 2014 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 05. Januar 1999 auf.

Die Versammlung vom 8. Dezember 2013 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident

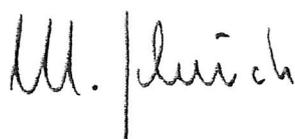


Die Sekretärin



GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 13. JAN. 2014

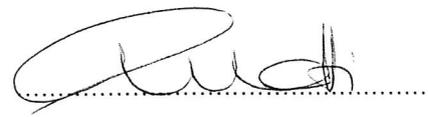


Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 7. November 2013 bis 7. Dezember 2013 (während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Kirche sowie im Internet öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 7. November 2013 bekannt.

Lenk, 8. Dezember 2013

Die Sekretärin

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Rud', written over a horizontal dotted line.

Anhang I Zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal

Sekretärin / Sekretär

Anstellungsorgan	Kirchgemeinderat
Aufgaben	Beratung des Kirchgemeinderats, Protokoll und Korrespondenz für die Versammlung und den Kirchgemeinderat, Einverlangen des Stimmregisters bei der politischen Gemeinde.
Übergeordnete Stelle	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen	keine
Besoldung	gemäss Personalreglement

Finanzverwalterin / Finanzverwalter

Anstellungsorgan	Kirchgemeinderat
Aufgaben	Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung.
Übergeordnete Stelle	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen	keine
Besoldung	gemäss Personalreglement

Beilage 1 Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz; KG; BSG 410.11)
7. Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV) (BSG 414.311)
8. Verordnung betreffend die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche (BSG 410.141)
9. Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (BSG 410.211)
10. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.21)
11. Verordnung über die Zugehörigkeit zu einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde in Gegenden mit deutsch- und französischsprachigen Kirchgemeinden (BSG 411.211)
12. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern (BSG 411.31)
13. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.41)
14. Kirchensteuergesetz (BSG 415.0)
15. Dekret über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 415.2)
16. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
17. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

Alle andern kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

Die Erlasse sowie das Inhaltsverzeichnis können bei der Staatskanzlei (Drucksachenbüro), Postgasse 70, 3011 Bern, Telefon 031 633 75 60 oder 031 633 75 61 bezogen werden.

Beilage 2 Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss	Fr. 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses. Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.
Frage der Präsidentin/des Präsidenten	„Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses annehmen?“
Antwort der Stimmberechtigten	„Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss	Beitrag an die zukünftigen Defizite eines Missionswerkes. Antrag Kirchgemeinderat: Beitrag von dreissig Prozent
Antrag aus der Versammlung	Beitrag von fünfzig Prozent
Frage der Präsidentin/des Präsidenten	„Wer für einen Beitrag von dreissig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“ „Wer für einen Beitrag von fünfzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.
Merke	Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.
Schlussabstimmung Frage der Präsidentin/des Präsidenten	„Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“
Antwort der Stimmberechtigten	„Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Kirchgemeindehauses

Kirchgemeinderatsvorlage – Standort A
 – Satteldach
 – Kein Keller

Anträge aus der Ver- 1. Standort B
sammlung 2. Eternitbedachung
 3. Keller
 4. Pultdach
 5. Ziegelbedachung
 6. Standort C

Vorgehen

1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.
 - a) Standorte A; B; C
 - b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung
 - c) Satteldach; Pultdach
 - d) Kein Keller; KellerBegründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).
2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:
 - a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
 - Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
 - b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
 - c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach
 - d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller
3. Schlussabstimmung:
Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Kirchgemeindehaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 3 Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 15)

Kompetenzbestimmungen des OgR

Kirchgemeinderat	bis Fr. 20'000.--
Versammlung	über Fr. 20'000.--

Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der laufenden Rechnung Fr. 15'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 21'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Gemeinderatskompetenz von Fr. 20'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.--.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau einer Kirche. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Kirchgemeinderates.